



Mietrecht aktuell

Kündigung der Wohnung nach Scheitern der Lebensgemeinschaft

Wurde ein Mietvertrag mit beiden Lebenspartnern abgeschlossen, lässt der Auszug eines Lebenspartners aus der Mietwohnung das Mietverhältnis unberührt, d.h. er bleibt weiterhin Vertragspartei und haftet auch nach dem Auszug als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis.

Ein Ausscheiden aus dem Mietverhältnis ist nur einvernehmlich mit Zustimmung des anderen und des Vermieters möglich, wobei ein Anspruch gegenüber dem Vermieter auf Abgabe der Zustimmung nicht besteht.

Dementsprechend ist der Vermieter auch nicht verpflichtet, das Mietverhältnis mit demjenigen Mieter, der in der Wohnung bleiben will, fortzusetzen.

Da der aus der Wohnung ausgezogene Lebenspartner jedoch ein berechtigtes Interesse daran hat, nach seinem Auszug nicht mehr für Ansprüche aus dem Mietverhältnis weiterhaften zu müssen, hat er - sofern der Vermieter mit seinem alleinigen Ausscheiden aus dem Mietverhältnis nicht einverstanden ist - einen Rechtsanspruch gegenüber seinem ehemaligen in der Wohnung verbliebenen Lebenspartner auf Mitwirkung bei der Kündigung der gemeinsam gemieteten Wohnung.